

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 12

Artikel: Früchte der Beobachtung des letzten Polenkrieges an Ort und Stelle

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sage fest: Die schweizerische Armee und ihre Führer werden nur dann der hohen Aufgabe, d. h. ihrer providentiellen Bestimmung, das theure Vaterland makellos den Nachkommen zu erhalten, zu entsprechen befähigt sein, wenn sie von jenem Geiste der Zusammengehörigkeit und gegenseitigem Vertrauen durchdrungen sind, welche einzig durch die gemeinsamen Uebungen im Frieden gepflegt und erzielt werden können. (N. Thurg. Ztg.)

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 2. März 1866.)

Tit.! Der § 153 des Reglementes über den innern Dienst sieht vor, daß von den Kompagniekommandanten besondere Kompagniebücher geführt werden.

Da solche Kompagniebücher in den meisten Kantonen schon eingeführt sind und kein Grund besteht, daß alle nach dem gleichen Muster eingerichtet seien, hat das Departement von vornherein darauf verzichtet, bestimmte obligatorische Vorschriften für das Kompagniebuch aufzustellen.

Dagegen glaubten wir, es dürfte den kantonalen Militärbehörden erwünscht sein, ein möglichst zweckmäßig eingerichtetes Kompagniebuch als Muster zu erhalten und wir beauftragten daher die Kommission, welche das neue Dienstreglement vorzubereiten hatte, auch das Muster eines Kompagniebuches aufzustellen.

Die Kommission ist nun ihrem Auftrage nachgekommen und wir sind im Falle, Ihnen in der Anlage ein Muster eines Kompagniebuches zuzusenden zu können, das wir Ihnen, wegen seiner praktischen Anlage und vollständigen Uebereinstimmung mit den neuesten Reglementen zur Einführung bei Ihren Truppen bestens empfehlen.

Weitere Exemplare besitzt das Departement nicht, dagegen können solche ohne Zweifel zu billigen Preisen von der Druckerei J. S. Christen in Aarau bezogen werden, welche den Satz für eine größere Auflage stehen gelassen hat.

Gleichzeitig senden wir Ihnen unter Ver dankung die Kompagniebücher zurück, die Sie uns seiner Zeit zur Einsicht mitgetheilt haben.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 4. März 1866.)

Tit.! Durch Beschluß des Bundesrathes vom 28. November 1864 wurde der Miethzins für das von der Eidgenossenschaft den Kantonen für die gewöhn-

lichen Friedensübungen gelieferte Material der gezogenen Vierpfünder-Batterien in der Weise festgesetzt, daß für jedes in einem ordentlichen Wiederholungskurse benützte Vierpfünder-Geschütz eine Methe von Fr. 76 und für jedes Caïsson eine solche von Fr. 36 zu bezahlen sei.

Seit dem Erlasse dieser Verordnung sind von Seite mehrerer kantonalen Militärverwaltungen Beschwerden gegen diese Miethgelde erhoben und namentlich die für die Geschützröhren als zu hoch gegriffen dargestellt worden.

In Berücksichtigung dieser Beschwerden und um den geäußerten Wünschen möglichst entgegen zu kommen, hat nun das unterzeichnete Departement nicht ermangelt, beim h. Bundesrathe eine theilweise Ermäßigung des festgesetzten Tarifes zu befürworten und es hat derselbe unterm 12. I. Monats den Beschluß gefaßt:

es sei in theilweiser Abänderung seiner Schlußnahme vom 28. November 1864, der Miethzins für jedes Vierpfünder-Geschütz während eines ordentlichen Wiederholungskurses von 14 Tagen fürderhin auf Fr. 38 herabgesetzt.

Indem das Departement sich beehrt, Ihnen diese Verfügung zur Kenntniß zu bringen, fügt es ausdrücklich bei, daß dieselbe keine rückwirkende Kraft hat.

Früchte der Beobachtung des letzten Polen- Krieges an Ort und Stelle.

(Fortsetzung.)

Die polnischen Volksbehörden gelangten allmählich dahin, daß die beste Kleidung für ihre Truppen die der polnischen Bauern sei, und ein Beschluß in diesem Sinne wurde entweder wirklich gefaßt oder doch wenigstens angekündigt; zwei Vorzüge dieser Kleidung entschieden hier: 1) die leichte Beschaffung, 2) und vorzüglich die Unkenntlichkeit der Zersprengten für den Feind.

Die Erfahrung im Volkskrieg ließ also die polnischen Behörden von der Anfangs angenommenen Uniformsucht, die sehr bedeutende Gelder und Arbeitskräfte in Anspruch nahm, zurückkommen zum Bürger-Wehrkleid, also gerade den entgegengesetzten Weg von den Nordamerikanern gehen, aus dem einfachen Grunde, weil der Krieg der Polen je länger je mehr Vertheidigungs- und Volkskrieg, — derjenige der Nordamerikaner je länger je mehr Angriffs- und Eroberungskrieg wurde.

Auf welche von diesen beiden Kriegsorten uns vorzubereiten wir mehr Grund und Anlaß haben, darüber kein Wort weiter.

Unseres Wehrstandes Blicke sind glücklicher Weise gegen keinen Sonderbund mehr gewandt, sondern gegen Angriffe von außen.

Warum suchen wir deshalb unsere Muster stets nur bei Annerions- und Polizeiarmeen und nicht bei Völkern, die für ihre Unabhängigkeit und Freiheit kämpften?

Daß für ein so völlig gefesseltes Volk, wie Polen 1863 es war, mit so geringen Mitteln der Erfolg (1½ Jahre Krieg gegen Rußlands Heere) immerhin ein außerordentlicher war, wenn auch das endliche Gelingen ausblieb, wird Niemand bestreiten. Ueber die Gründe des Mißlingens später! Mit der Kleidungsfrage haben sie nichts zu thun.

Ob die polnischen Behörden zu den Bauernröcken noch Abzeichen tragen lassen wollten, ist mir nicht bekannt. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß sich solche in wenigen Sekunden durch Anbinden oder Anhängen mit Hasen sehr leicht anbringen lassen. Uebrigens wechselt auch die Bauerntracht, wie in allen Ackerbau-Ländern, in Farbe und Schnitt mit den Gegenden, kann also ganz gut die von innen heraus oder „von unten herauf“ kommende Grundlage zu der erforderlichen Kenntlichkeit bilden, während die von außen herein oder „von oben herab“ anzuordnenden Unterscheidungs- oder Erkennungszeichen eben schnell und leicht anzubringen sein müssen, wie wir uns erinnern bei der letzten eidgen. Militär-Schneider-Reform von einem bekannten und geschickten Hutmacher eine höchst einfache Vorrichtung gesehen zu haben, mittelst der er im Nu jedes bürgerliche „Haupt-Kleid“ in einen nach Waffe, Landesgegend, Truppentheile und Rang deutlich bezeichnenden kriegerischen Kopfschmuck verwandelte und wie

übrigens alle Berner Studenten aus den dreißiger und vierziger Jahren wissen, die ihre Haulose sehr schnell in Waffenröcke mit allen Abzeichen verwandelten.

Noch eine ganz andere Beobachtung auf diesem Gebiet: die Polen laufen sehr viel, nicht bloß aus Armuth, sondern Gesundheits halber, barfuß; dies war auch bei den Truppen der Fall; bei denen, die es thaten, oder welche die bei den Bauern üblichen Bastische trugen, fiel mir das seltene Vorkommen wunder Füße auf; Lederschuhe mit oder ohne Rasmaschen sah ich — nur an meinem Landsmann, dem Schützenhauptmann; alle Polen trugen als Leder-Fußkleid bloß Stiefel, die ganz gut für Sumpf und schlecht Wetter sein mögen, aber in der warmen Jahreszeit weit mehr Leute selbsttätig machten, als die Geschosse und Waffen der Feinde.

Wenn wir dem Rock viel zu viel Aufmerksamkeit schenken, so schenken wir dem Fußkleid viel zu wenig.

Sehr nachahmenswerth fand ich, daß einmal bei Krysiniski ein ganzer Wagen voll neuer oder wenigstens frisch und rein gewaschener Hemden und Unterhosen anlangte, sofort die ganze „Partei“ Wäsche wechselte und der Wagen die unreine mit fortnahm.

Als Früchte meiner Beobachtungen auf diesem Gebiet bringe ich heim:

Farbe und Schnitt der Kleidung sind höchst untergeordnete Dinge, Gleichmäßigkeit bis zur Unkenntlichkeit ist zweckwidrig, ein Bürger-Chrenrock als Waffenrock für uns ganz angemessen, die Fußbekleidung das Wichtigste.

Bücher-Anzeigen.

Von nachstehendem, für Militärs, Pferdezüchter, Landwirthe u. hochinteressanten und elegant ausgestatteten Werke ist in allen Buchhandlungen die erste Lieferung eingetroffen:

D a s P f e r d.

Zucht, Pflege, Veredelung und Geschichte. — Encyclopädie für Pferdefreunde, Pferdebesitzer und Pferdezüchter.

Unter Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen und besten Quellen bearbeitet von

Dr. Karl Rößler,

Ritter pp., corresp. Mitglied verschiedener naturwissenschaftlicher und landwirthschaftlicher Gesellschaften des In- und Auslandes u.

Circa 70 Bogen groß Lexicon-Öttav mit werthvollen Illustrationen. Vollständig in 4 Bänden oder circa 16 (wöchentlichen) Lieferungen à 6 Sgr. = 80 Cent.

Verlag von Theobald Grieben in Berlin.

Ein ausführlicher Prospekt weist in **hundertten von Artikeln** die wahrhaft außerordentliche Reichhaltigkeit des Werkes nach, in welchem alle auf das Pferd bezüglichen Dinge erschöpfend und in geistvoll unterhaltender Weise abgehandelt werden, so daß kein Leser dasselbe unbefriedigt aus den Händen legen wird. Der ungewöhnlich billige Preis wie die Eintheilung in Lieferungen ermöglicht jedem Pferdefreunde die Anschaffung.